

Satzung

**des Vereins "Forum Osnabrück für Kultur und Soziales e.V.",
genannt FOKUS e.V.;**
in der auf der Mitgliederversammlung vom 24.03.2009 geänderten Fassung.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Forum Osnabrück für Kultur und Soziales e.V." (FOKUS e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein möchte einen Beitrag in der kulturellen und sozialen Jugendhilfe und in der Kulturarbeit leisten. Ziel ist es, für ein möglichst breites Zielgruppenspektrum Zugangs- und Teilhabechancen zu jugendkulturellen und kulturellen Angeboten und innovativer Jugendsozialarbeit zu schaffen. Es sollen Brücken zwischen Jugendkulturarbeit und Jugendsozialarbeit geschlagen werden. Es sollen Veranstaltungen und Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene entwickelt und angeboten werden, die nicht angemessen im kommerziellen Freizeitsektor oder in der etablierten Kulturarbeit zur Geltung kommen. Darüber hinaus sollen junge Menschen gefördert werden, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind.
2. Der Verein möchte die Kreativität, die Phantasie und Eigeninitiative von Jugendlichen und Erwachsenen fördern und Anregungen für Auseinandersetzungen mit der eigenen Umwelt geben. Es sollen Projekte und Veranstaltungen angestrebt werden, die Vorurteile und Schranken abbauen, Toleranz fördern und Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen unterschiedlichen Altersgruppen und kulturellen Gruppen ermöglichen. Mit dezentralen Angeboten sollen darüber hinaus benachteiligte Standorte in der Stadt berücksichtigt und bereits vorhandene Schwerpunkte in der Stadtteilarbeit unterstützt werden.

Diese Ziele werden durch folgende Projekte, Veranstaltungen und Angebote umgesetzt:

Institutionsübergreifende Kooperationsprojekte (z.B. Schulprojektwochen, Literaturtage, Sommerkulturprogramm, Vortragsreihen, Filmreihen etc.);

Präventive Projektarbeit;

Maßnahmen der Schulsozialarbeit;

Medienprojekte und Jugendmedienschutz;

Jugendinformation und Informationsberatung;

Interkulturelles Lernen;

Workshops im Bereich Theater, Literatur, Kunst, Medien und Musik;

Ferienfreizeiten mit erlebnispädagogischen Schwerpunkten;

Internationaler Jugendaustausch;

Einzelveranstaltungen (Musik, Theater, Kabarett, etc.);

Förderung von Nachwuchskünstlern
(Auftrittsmöglichkeiten, Öffentlichkeitsarbeit etc.);

Ausstellungen;

Kulturaustausch mit anderen Städten;

Multikulturelle Feste, Kinderfeste;

Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten der Kulturpädagogik und Kulturarbeit.
Beratung anderer Träger bei der Konzeption und Durchführung kultureller und
jugendkultureller Projekte und Angebote.

3. Der Verein arbeitet mit Institutionen, Vereinen und Verbänden der Jugendkulturarbeit und Jugendsozialarbeit zusammen.
4. Er fördert die Jugend in sozialer, kultureller und politischer Hinsicht gem. § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
5. Er unterstützt die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien gem. §§ 11-14 KJHG. (Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) in Verbindung mit § 9 KJHG (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen).
6. Der Verein will die soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen fördern und Jugendlichen, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, Hilfe und Beratung bieten.
7. Der Verein will die Beteiligung von Jugendlichen fördern und partizipative Elemente bei der Entwicklung und Organisation jugendgemäßer Angebote und Veranstaltungen durch Jugendliche und junge Erwachsene stärken.

8. Es werden gemeinsame Veranstaltungen mit dem Fachbereich Kultur und anderen kulturellen Institutionen durchgeführt.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Das Forum Osnabrück für Kultur und Soziales e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Forum Osnabrück für Kultur und Soziales e.V. können alle Personen ab 16 Jahren werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dieser Vorgang der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Austritt ist jederzeit formlos aber schriftlich möglich.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dieser Ausschluß kann ausgesprochen werden, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde; der Ausschluß muß schriftlich begründet und dem betreffenden Mitglied übermittelt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins haften nicht, der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Arbeitsausschüsse

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2.
 - a) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen..Sie ist weiterhin außerordentlich einzuberufen, wenn nach Meinung des Vorstandes die Interessen des Vereins dies erfordern, oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder des Vereins unter Benennung der Gründe.
 - c) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender hat die Mitgliederversammlung zu berufen. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu berufen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Tagesordnung kann spätestens 8 Tage vorher zugestellt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Ladefrist auf 7 Tage.
3. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und die Einrichtung von Arbeitsausschüssen nach § 8 dieser Satzung
 - c) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - d) die Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt die/der als gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5.
 - a) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.
 - b) Für die Niederschrift des Versammlungsprotokolls wird von der Mitgliederversammlung eine Schriftführerin/ein Schriftführer gewählt.

6. Anträge kann jedes Vereinsmitglied stellen.
 - a) Antragsschluß ist eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausnahmen bei Begründung der Dringlichkeit können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von der jeweiligen Schriftführerin/dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und vier weiteren gewählten gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Verwaltung des Vereinsvermögens, Einrichtung von Arbeitsausschüssen, Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten, in der Regel die/der Vorsitzende und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter. Die Zeichnungsberechtigung bei Kassengeschäften wird durch den Vorstand geregelt. Die benannten Personen sind zu zweit zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
Die Stadtjugendpflegerin/der Stadtjugendpfleger oder eine von ihr/ihm benannte Vertreterin/ein von ihr/ihm benannter Vertreter und die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kultur und Museen oder eine von ihr/ihm benannte Vertreterin / ein von ihr/ihm benannter Vertreter gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an. Sofern Ausschüsse gebildet werden, ist die Ausschußsprecherin/der Ausschußsprecher beratendes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.
5. Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vor Ende der zweijährigen Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende dieser Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.
6. Während der Amtszeit kann den Mitgliedern des Vorstandes das Amt nur wegen grober Pflichtverletzung entzogen werden. Ein entsprechender Beschluß muß von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.
8. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hauptamtliche Fachkräfte einstellen. Die mit geschäftsführenden Tätigkeiten betrauten Personen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Weitere Einzelheiten werden durch den Arbeitsvertrag und ggf. durch die jeweilige Geschäftsordnung geregelt.
9. Für den Verein ehrenamtlich Tätige einschließlich des ehrenamtlichen Vorstands haften für Schäden, die sie durch Tätigkeiten für den Verein verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind sie von der Haftung gegenüber dem Verein freigestellt.

§ 8 **Arbeitsausschüsse**

1. Der Vorstand kann über die Einrichtung von Arbeitsausschüssen beschließen.

§ 9 **Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Jahresbeitrages.

§ 10 **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen. Über die Satzungsänderungen können nur dann Beschlüsse gefaßt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung gestanden hat und bei der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Text der Satzung beigefügt wurde. Bei Satzungsänderungen, die von Aufsichtsgremien aus formalen Gründen angefordert werden, kann der Vorstand von sich aus tätig werden. Soweit nicht der Vorstand die Satzungsänderung beantragt, ist er nur dann verpflichtet, einen derartigen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieser ihm mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt worden ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind den zuständigen Behörden und den Mitgliedern in entsprechender Form mitzuteilen.

§ 11 **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, wird innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder

beschlossen werden.

3. Die Organe setzen ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Arbeitslosenselbsthilfe e.V.", Lotter Str. 6-8, 49078 Osnabrück. Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2009 in Kraft.

Osnabrück, den 06.04.2009